

Der Präsident

Mitarbeitervertretung

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 259
Fax 030 · 2 43 44 - 255
m.deppisch@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. Referat 1.1
Az. 1623-50.9

Berlin, den 18. Dezember 2009

Dienstvereinbarung über die Videoüberwachung der Ein- und Ausgänge des Dienstgebäudes auf dem Gelände des Evangelischen Zentrums Berlin-Brandenburg in der Georgenkirchstraße 69/70, in 10249 Berlin

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Konsistoriums

und der landeskirchlichen Dienststellen und Einrichtungen,
die die MAV des Konsistoriums vertritt

(Stand: Dezember 2009)

1. **Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Evangelischen Zentrum und der landeskirchlichen Dienststellen und Einrichtungen, die die MAV des Konsistoriums vertritt.

2. **Gegenstand und Zweck**

Gegenstand und Zweck dieser Dienstvereinbarung ist die ständige Einrichtung einer Video-Überwachungsanlage mit elektronischer Aufzeichnung mittels eines digitalen Videorekorders an allen Ein- und Ausgängen, in der Tiefgarage des Dienstgebäudes auf dem Gelände des Evangelischen Zentrums Berlin-Brandenburg, Georgenkirchstraße 69/70 sowie auf dem Parkplatz Georgenkirchstraße/Friedenstraße.

3. **Beschreibung der Einrichtung und Anwendung**

Aufgabe dieser Anlage ist es, das Betreten und Verlassen betriebsfremder Personen zur Sicherheitsüberwachung überprüfen zu können.

- 3.1 Die tägliche Laufzeit der Anlage, einschließlich des dazugehörigen digitalen Videorekorders beträgt 24 Stunden.
- 3.2 Die Aufzeichnungs-Harddisk wird nach 360 Stunden Aufnahmezeit überspielt und stichprobenartig auf Qualität und Einhaltung der internen Sicherheitsvorschriften überprüft. Dieser Vorgang wird protokolliert vom Sachgebietsleiter/in des Referats 1.1. Die stichprobenartige Überprüfung erfolgt immer im Vier-Augen-Prinzip zwischen einem Vertreter / einer Vertreterin der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung.
- 3.3 Die Funktionsprüfung der Anlage obliegt der Sachgebietsleiterin / dem Sachgebietsleiter des Referats 1.1 und darf nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgen, sofern bei diesem Vorgang eine Sichtung vorgenommen wird.
- 3.4 Die Aufbewahrungszeit der Aufzeichnungen beträgt maximal 360 Stunden. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit werden die Daten automatisch überschrieben. Eine Verlängerung der Aufbewahrungszeit kann zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung im Einzelfall vereinbart werden.
- 3.5 Keine Person und kein Arbeitsbereich der Dienststelle ist berechtigt, die Aufzeichnungen zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle zu verwenden.
- 3.6 Für eine Überprüfung der Zeiterfassung der Beschäftigten darf nur nach vorheriger Zustimmung der Mitarbeitervertretung in die Aufzeichnungen eingesehen werden.
- 3.7 Es ist sicherzustellen, dass eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten und eine andere Nutzung als die vereinbarte, ausgeschlossen ist. Daten, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen werden, dürfen arbeitsrechtlich nicht verwendet werden.

4. **Beteiligungs- und Kontrollrecht der MAV gemäß dieser Vereinbarung**

Die MAV hat das Recht, die Anwendung und die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen. Andere Mitbestimmungsrechte der MAV bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

5. **Streitigkeiten**

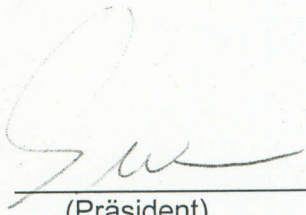
Soweit sich Meinungsverschiedenheiten über Bestimmungen aus dieser Dienstvereinbarung ergeben, werden diese gemeinsam zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung behandelt und versucht zu regeln. Kommt zwischen ihnen keine Einigung zustande, so wird auf Antrag einer Seite die Schiedsstelle angerufen.

6. **Inkrafttreten und Kündigung**

Diese Dienstvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Ist nach einer Kündigung eine Nachfolgeregelung wegen Weiterbetriebs der Einrichtung notwendig und wird diese Nachfolgeregelung nicht innerhalb der Kündigungsfrist abgeschlossen, ist die Schiedsstelle anzurufen. Die Dienstvereinbarung bleibt bis zum Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gültig, sofern die Einrichtung weiterbetrieben wird.

Berlin, den 18. Dezember 2009



(Präsident)



(MAV des Konsistoriums)